

Die Stadtverordnetenwahlen betreffend.

Der erste Act der indirecten Wahl ist vorüber, die Parteien haben sich gemessen und die Partei unter dem Motto: Wahrheit und Recht, hat bis jetzt das numerische Uebergewicht erhalten. Man darf diesen Erfolg schwerlich der Thätigkeit der Parteiführer beimeessen, eben so wenig der glücklichen Zusammenstellung ihrer Listen; wohl mehr hat die gegnerische Unthätigkeit im Handeln zum Siege der andern Partei beigetragen. Vergleicht man, was die Partei für W. und R. öffentlich und im anonymen Theile des Tageblattes gethan, mit der Thätigkeit derer, die für „Zur Beherzigung“ eiferten, so möchte man fast glauben, daß sie der Gegenpartei weniger geschadet, sondern mehr genützt hat. Der denkende Bürger, der unser städtisches Gemeinwesen nach dem regelnden Gesetz vom Februar 1851 und die St.-D. selbst prüfend betrachtet, die darin gewährten Rechte und Freiheiten schätzt, sie conserviren will, muß erschrecken über die Exklusivität, welche die Führer „Zur Beherzigung“ darlegten. Das düstere Gemälde unserer Zeit und Zustände läßt dem trüben Gedanken Spielraum, als ob unsere städtischen Institutionen zu Verwaltung des Gemeinwesens ihrem Ende sich naheten, und dem kann nicht beistimmen, wer sich zu „Wahrheit und Recht“ hält. Die Wahlmänner als Vertrauensmänner sollen nun ihr Urtheil abgeben, sollen mit concentrirter Intelligenz die Wahl vollziehen, der dreifachen Mühe sollen sie sich unterziehen, indem sie nun 96 Männer aussuchen sollen, in kurzer Frist in ohnehin bewegter Zeit. Es heißt das dem Verstande zu viel zumuthen, darum soll wohl das Herz gläubig und disciplinirt zustimmen? Wenn man sagen kann, daß es ein Glück wäre, wenn jeder Bürger, befehl vom Gemeinfinne, sich als Glied seiner Gemeinde, nicht selbstfüchtigen Dünkels, dem Ganzen unterordnet, muß man es als Unglück bezeichnen, daß der Einzelne gefangen

ist von Parteiführern und nur von zwei Normen eine wählen kann, so daß er seine Stimme nutzlos untergehen lassen oder durch enthaltenes Stimmen einer gegnerischen Partei, und zwar der, die disciplinirt stimmt, nützen muß. Die Beherzigungspartei hat schon wieder ihren Vortheil wahrgenommen, hat schon seit Mittwoch an ihre Parteigenossen Wahllisten verabsolgt, aber auch wieder eine sehr große Exklusivität dargelegt. Die Partei „Wahrheit und Recht“ hat nun zwar mit allen gemäßigten Elementen sich befreundet, aber bis jetzt noch keine Listen zu Stande gebracht, es sollen erst noch enger gewählte Vertrauensmänner für die Partei Listen anfertigen. Es geht dies wohl langsam, doch wenn mit Umsicht und Berücksichtigung aller nöthigen Elemente die Auswahl getroffen wird, kann immer noch ein guter Erfolg zu gewärtigen sein. Da aber die Zeit zu kurz ist, um alle nöthigen Untersuchungen festzustellen, wird fast kein anderer Ausweg bleiben, als eben so exclusiv wie die Gegner zu verfahren. Keine Beschränkung ist mehr möglich. Es gilt Partei zu nehmen selbst mit Aufopferung bester Wünsche. Urtheilen die Wahlmänner dann, was für einer Partei sie zustimmen! Gott hilft nicht allein. Thue Jeder, was er vor Gott und Gewissen, was er vor seinen Mitbürgern verantworten kann, unbeschadet der Voraussetzungen, welche die Listenverfertiger vielleicht unrichtig berechneten. Die Wahlen sollen im städtischen, nicht politischen Interesse statthaben. Was die eine Partei will, haben deren Führer bezeichnet; was will die Partei „Für Wahrheit und Recht?“ Es soll eine liberale Deutung der Städteordnung, diese selbst Wahrheit sein, die gewährten städtischen Rechte wolle man wahren! Sehen denn die Ansichten darüber so auseinander, daß Einigung nicht möglich! Einigkeit nur die Parteien stark macht, schwächend den Gemeinfinn! Für Wahrheit und Recht! —

W. S.d.

Bekanntmachung.

Die Herren Wahlmänner zur Neuwahl der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner haben die Stimmzettel

Montag den 27. d. M.

Vormittags zwischen 10 und 12 $\frac{1}{2}$ oder Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr im Wahllocale in der alten Waage persönlich abzugeben.

Leipzig, den 24. December 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das 25. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 95., Verordnung, die Bekanntmachung der zwischen der Königl. Sächs. und der K. K. Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Herstellung gegenseitiger Abzugsfreiheit bei dem Verzehren von Pensionen und dergleichen Bezügen im Auslande betreffend, vom 26. November 1852.
- Nr. 96., Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend, vom 1. December 1852.
- Nr. 97., Verordnung, die Ueberweisung der Erbverwandlungszinsen auf die Landrentenbank betreffend, vom 22. November 1852.
- Nr. 98., Verordnung, die Getreidemärkte betreffend, vom 23. November 1852.
- Nr. 99., Verordnung, den Wegfall der Gewerbs- und Concessionsabgaben in der Oberlausitz betreffend, vom 6. December 1852.
- Nr. 100., Verordnung, die Nothwendigkeit möglicher Beschleunigung der Ablösungsangelegenheiten betreffend, vom 6. December 1852.
- Nr. 101., Verordnung, die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, vom 1. December 1852.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 13. Januar 1853 auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aufgehängt.

Leipzig, den 20. December 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 23. December 1852.

Auf Feueralarm rücken nach wie vor und bis auf Weiteres sämtliche Bataillone zum Feuerdienste aus und zwar besetzt vom 1. Januar 1853 Mittags 12 Uhr an bei Feueralarm:

- das zweite Bataillon die Brandstätte,
- das dritte Bataillon stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf,
- das erste Bataillon besetzt vom Sammelplatze aus als Piquet die erste,
- das vierte Bataillon die zweite Bürgerschule.

Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.